



Leistungsbeschreibung

Der Verlauf einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze ist auf Antrag amtlich zu bestätigen. Das **Grenzzeugnis** kann für jede festgestellte Grenze wiederholt erteilt werden und stellt eine öffentliche Urkunde über das Ergebnis der Grenzwiederherstellung dar. Der Antragsteller erhält eine beglaubigte Abschrift des Grenzzeugnisses. Eine Beteiligung des/der Grenznachbarn ist dabei nicht erforderlich. Bei den örtlichen Arbeiten erfolgt eine Übertragung des Katasternachweises in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung). Ist auf der Grundlage des Katasternachweises eine Grenzwiederherstellung nicht möglich, weil z.B. widersprüchliche Angaben im Liegenschaftskataster nicht zweifelsfrei gelöst werden können oder weil der Nachweis mit anderen Fehlern behaftet ist, ist kein Grenzzeugnis zu erteilen. Das Grenzzeugnis ist ein geeignetes Mittel, um eine festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze in die Örtlichkeit zu übertragen und dem Antragsteller kostengünstig anzuzeigen. Ein eventueller Abmarkungsmangel wird hierbei jedoch nicht beseitigt (siehe Abmarkung).

Antragsberechtigte

- Eigentümerinnen und Eigentümer
- Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte
- Erwerberinnen und Erwerber mit Vollmacht der zuvor Genannten

Erforderliche Unterlagen

Vermessungsantrag (siehe Formulare)

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG)

Gebühren

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Vermessungsgebührenordnung - VermGebO)
Grundaufwand sowie Gebühren in Abhängigkeit vom Bodenwert und der anrechenbaren Grenzlängen
55% der Gebühr einer Grenzfeststellung